

Erstinformation

nachfolgend – Mandant oder Kunde – genannt

1. Pflichtangaben

Die TBO Versicherungsmakler GmbH verfügt über eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO als Versicherungsmakler sowie nach § 34i Abs. 1 GewO als Immobiliendarlehensvermittler und ist unter der unten genannten Registernummern in das Vermittlerregister nach § 11a GewO eingetragen:

TBO Versicherungsmakler GmbH, Königstr. 42, 41564 Kaarst

Email: kontakt@tbovm.de, Tel. 02131-4051 600

Registernummer § 34 d: D-6AWQ-CHDVA-00

Registrierungsnummer § 34 i: D-W-137-18PT-33

2. Beratungsangebot

Dem Kunden wird eine Beratung über den gewünschten Versicherungsschutz vor einer Vertragsvermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages angeboten. Ob der Kunde eine Beratung gewünscht und erhalten hatte, ergibt sich aus der Beratungsdokumentation oder einer Beratungsverzichtserklärung des Kunden.

3. Grundlage der Beratung und Vermittlung

Dem Mandanten wird vom Vermittler hiermit mitgeteilt, auf welcher Grundlage die Beratung und Vermittlung des Vertrages erfolgt:

(1) Kostenfreie Beratung für den Kunden

Der Vermittler erhält im Regelfall für die Vermittlung eines Versicherungsvertrages eine Courtage von dem Produktanbieter/Versicherer. Der Kunde schuldet dem Vermittler keine gesonderte Vergütung.

(2) Vergütungsvereinbarung mit dem Kunden

In Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Absprache ergibt sich die Höhe der Vergütung des Vermittlers aus einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden für die erfolgreiche Vertragsvermittlung des vom Kunden gewünschten Vertrages. Der Vermittler erhält in diesem Fall in der Regel vom Produktanbieter/Versicherer keine Vermittlungsvergütung oder sonstige Vergütung/Honorar.

4. Beteiligungen

Es bestehen keine Beteiligungen an oder von Versicherern oder deren Muttergesellschaften.

5. Vermögensschadenhaftpflicht

Es besteht eine gesetzeskonforme Vermögensschadenhaftpflicht, diese wurde der IHK nachgewiesen. Die Registrierung erfolgte über die IHK Mittlerer Niederrhein, Nordwall 39, 47798 Krefeld (Tel. 02151 635455).

6. Vermittlerregister

Sofern Sie die Eintragungen im Vermittlerregister überprüfen möchten, so können Sie dies über die Internetseite www.vermittlerregister.info oder unter Telefon: (0 180) 60 05 85 0 (Festpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf) oder bei der DIHK e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Telefon: (030) 20308-0, Internet: www.dihk.de als registerführende gemeinsame Stelle nach §11a GewO jederzeit veranlassen.

7. Beschwerdestellen

Sofern Sie mit unseren Dienstleistungen einmal nicht zufrieden sein sollten, können Sie folgende Stelle als außergerichtliche Schlichtungsstellen anrufen:

Versicherungsumbudsman e.V., Postfach 080 632, 10006 Berlin

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

Online-Streitbeilegung via EU: <https://webgate.ec.europa.eu/odr>

8. Unterschrift Mandant

Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigen Sie die vorgenannten Informationen erhalten und verstanden zu haben.

Ort, Datum

TBO
Versicherungsmakler

Königstraße 42, 41564 Kaarst
Tel.: 02131 – 405 160 -0
Fax: 02131 – 405 160 -9
Email: kontakt@tbovm.de

Unterschrift Mandant

Maklervertrag

Vertragspartner dieses Versicherungsmaklervertrages sind:

TBO Versicherungsmakler GmbH, Königstr. 42, 41564 Kaarst
nachfolgend – Makler oder Vermittler – genannt

und

nachfolgend – Mandant oder Kunde – genannt

1. Vertragsgegenstand

(1) Der Auftrag des Mandanten erstreckt sich nur auf die Vermittlung von zivilrechtlichen Verträgen zu dem folgenden Vertragswunsch des Mandanten:

(2) Soweit nicht anders vereinbart, erstreckt sich die Beauftragung des Maklers auch auf bereits beim Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse, sofern sie der Versicherer courtagepflichtig in den Bestand des Maklers überträgt.

(3) Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beraterspflichtung, außer für die Vermittlung und/oder Verwaltung des gewünschten Versicherungsschutzes des Mandanten besteht nicht. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht von der Maklertätigkeit umfasst.

(4) Schließt der Mandant nach Abschluss des vorliegenden Vertrages einen Versicherungsvertrag über einen anderen Vermittler ab, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag nicht auf diesen über den anderen Vermittler abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Den Makler trifft diesbezüglich keine Beratungspflicht; es sei denn, der Mandant legt den entsprechenden Vertrag gegenüber dem Makler offen und der Versicherer stimmt einer Übertragung des Versicherungsvertrages in den Bestand des Maklers zu.

(5) Wünscht der Mandant nach Abschluss des vorliegenden Maklervertrages die Vermittlung eines Versicherungsvertrages zusätzlich zu den in diesem Maklervertrag festgelegten Verträgen und nimmt der Makler daraufhin eine Beratung gegenüber dem Mandanten auf, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag auch auf diese Beratung und den neu vermittelten Versicherungsvertrag.

2. Aufgaben des Maklers

Der Makler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vertrages folgende Leistungen für den Mandanten:

(1) Die Beratung des Mandanten nach § 60,61 VVG bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse.

(2) Die Dokumentation der Beratung nach § 61 VVG.

(3) Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes.

(4) Die Verwaltung der vermittelten Verträge.

(5) Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung der Risikoänderung oder nach entsprechender expliziter Beauftragung des Mandanten.

(6) Die Unterstützung des Mandanten im Versicherungsfall.

3. Tätigkeiten des Maklers

(1) Der Makler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten vor, welche den mitgeteilten Mandantenwünschen und Bedürfnissen entsprechen könnten. Der Makler berücksichtigt lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Der Makler berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden von dem Makler nur nach vorheriger Absprache berücksichtigt. Der Makler ist jedoch bevollmächtigt, für den Kunden auch gegenüber Direktversicherern oder anderen Anbietern von nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugänglichen Deckungskonzepten aufzutreten und diesen gegenüber Erklärungen für den Kunden abzugeben oder zu empfangen.

(2) Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Mandant eine sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler schriftlich zu vereinbaren.

(3) Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.

(4) Der Mandant kann jederzeit vom Makler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Versicherungsverträge an eine veränderte Risiko-, Markt- und/oder Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht. Sodann übernimmt der Makler eine Überprüfung des Versicherungsschutzes anhand der veränderten Rechts-, Risiko- und Marktverhältnisse und veranlasst nach Weisung des Mandanten ggf. die Änderung und/oder Erweiterung des Versicherungsschutzes.

(5) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Maklers erteilt dieser auf Anfrage des Mandanten jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis.

(6) Der Makler verpflichtet sich, die Versicherer nur entsprechend der Weisungen des Mandanten zu informieren. Erklärungen, die er im Auftrage seines Mandanten an die Versicherer weiterleitet, werden dem Mandanten zugerechnet. Darüberhinausgehende Informationen werden an den/oder die Versicherer oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4. Pflichten des Mandanten

(1) Der Mandant ist zur Mitwirkung, insbesondere zur vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben im Zusammenhang mit den vom Makler betreuten Versicherungen des Kunden verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko- oder Rechtsverhältnisse oder der zugrunde liegenden Tatsachen nach Vertragsschluss, die für den jeweiligen Versicherungsschutz relevant sein könnten. Hierzu zählen unter anderem Angaben zum Wohnort, zur familiären Situation, zur beruflichen Tätigkeit oder zum Rauchverhalten. Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschließend. Unterlässt der Mandant die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben.

(2) Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als Beratungsgrundlage anzunehmen.

(3) Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage, sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Mandant selbst erst später eigene Kenntnis erhält.

(4) Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit seiner schriftlichen vorherigen Einwilligung an Dritte (z.B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben. Für eigene Versicherungsanalysen und individuell erstellte Deckungskonzepte nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.

(5) Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Mandanten zu erfüllen.

(6) Der Mandant ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers in dem für eine gewünschte Interessenwahrnehmung erforderlichen und zumutbaren Umfang in Kopie nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Makler zu führen.

(7) Der Mandant ist unabhängig von dem Fortbestand des vorliegenden Maklervertrages jederzeit berechtigt, einen anderen Vermittler mit der Vermittlung und Verwaltung seiner Versicherungsverträge zu beauftragen. Der Mandant ist zuvor verpflichtet, den Makler über den Umstand einer neuen Beauftragung zu informieren, damit der Makler den Kunden bei der geordneten Übernahme der Verwaltung durch den neu beauftragten Vermittler unterstützen kann. Als dann ist davon auszugehen, dass der neubeauftragte Vermittler ab dem berechtigten Übernahmezeitpunkt der Versicherungsverträge die Vergütung vom Versicherer erhält und seinerseits die umfassende Betreuungstätigkeit gegenüber dem Mandanten erbringt. Ein Anlass für eine weitere Verwaltungstätigkeit des Maklers für den Mandanten besteht daher nicht. Beiden Parteien steht es frei, die Zusammenarbeit ganz oder teilweise zu beenden. Der vom Mandanten neubeauftragte Vermittler haftet selbständig gegenüber dem Mandanten für seine Beratung. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht nicht.

5. Haftungsbegrenzung/Ausschlüsse

(1) Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten ist auf 5.000.000 Euro je Schadensfall begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

(2) Schadensersatzansprüche des Mandanten aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach 2 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

(3) Die in diesem Paragraphen Abs. 1, 2, 4 und 5 geregelten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers oder die daraus resultierenden Schadensersatzansprüche des Mandanten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Maklers oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit beruhen.

(4) Für Fehlberatungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständiger, unverzüglicher oder wahrheitsgemäßer Information des Mandanten ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Mandant weist dem Makler nach, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(5) Für die Richtigkeit von Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Mandanten tätiger Dritter haftet der Makler nicht.

6. Vergütung

Die Parteien entscheiden sich für folgende Vergütungsabrede:

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers trägt das Versicherungsunternehmen. Zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistungen können in einer gesonderten Servicevereinbarung geregelt werden.

7. Vollmacht und Datenschutzerklärung

Der Makler ist berechtigt, die Daten des Mandanten, insbesondere seine Gesundheitsdaten, zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Vermittlung und Verwaltung der vom Mandanten gewünschten Versicherungen erforderlich ist. Im Übrigen ist der Makler im Rahmen der gesondert erteilten Maklervollmacht bevollmächtigt, den Mandanten zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben und anzunehmen. Der Mandant hat dem Makler zu diesem Zwecke eine gesonderte Vollmacht erteilt und seine Einwilligung nach dem BDSG in einer gesonderten Erklärung abgegeben. Die Einzelheiten der Vollmacht und der Einwilligung ergeben sich aus der jeweiligen gesonderten Urkunde. Der Makler verpflichtet sich, den Kunden auf ihm bekanntwerdende rechtliche oder sonstige marktspezifischen Veränderungen hinzuweisen, die für die vom Makler betreuten Sparten des Kunden von Bedeutung sind.

8. Weitere Dokumente

Folgende weitere Dokumente werden zu diesem Vertrag erstellt und sind durch den Mandanten zu unterzeichnen: Maklervollmacht, Datenschutzerklärung, Erstinformation

9. Beratungsdokumentation

Der Mandant erhält eine Beratungsdokumentation des Maklers gemäß den Regelungen des VVG.

10. Geschäftsunterlagen

(1) Der Makler ist nicht verpflichtet, Kopien der Geschäftskorrespondenz und von Unterlagen, die der Kunde bereits erhalten hatte oder sich anderweitig besorgen kann (z. Bsp. den Versicherungsschein) kostenfrei für den Mandanten zu erstellen. Der Makler ist insofern berechtigt, hierfür eine angemessene Vergütung zu verlangen, deren Höhe dem Mandanten auf Anforderung mitzuteilen ist.

(2) Die vom Makler erstellte Geschäftskorrespondenz gehört allein dem Makler.

(3) § 667 BGB wird ausdrücklich abbedungen. Der Makler hat seine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen eigenverantwortlich hinsichtlich sämtlicher Geschäftskorrespondenz zu erfüllen.

11. Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Maklers nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar. Davon ausgenommen ist die Abtretung von Ansprüchen an Prozessfinanzierer, ohne deren Unterstützung der Kunde seine Ansprüche nicht durchsetzen könnte.

12. Informationsklausel & Einwilligung in Werbung

Der Makler darf die vom Mandanten überlassenen Daten verwenden, um den Mandanten weiterführend auch in anderen Produktparten zu beraten und/oder ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Der Mandant kann darüber hinaus jederzeit entscheiden, ob und in welchem Umfang er darin einwilligt, dass ihn der Vermittler kontaktieren und ihn, auch über bestehende Geschäftsbeziehungen hinausreichend informieren darf, z.B. über den Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung.

Der Mandant ist damit einverstanden, dass der Makler regelmäßig Informationen zu Versicherungs- und Finanzprodukten postalisch oder per E-Mail an folgende Mailadressen zuschickt:

Seine Einwilligung kann der Mandant jederzeit widerrufen.

13. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung. Er kann vom Makler mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Für den Kunden hingegen gilt keine Kündigungsfrist. Im Fall einer Vertragskündigung durch den Kunden obliegt es diesem, sämtliche Vertragspartner hierüber zu informieren.

14. Beendigung bei Tod

Der Maklervertrag erlischt mit dem Tod des Mandanten.

15. Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, soweit dies gesetzlich zulässig ist, anlässlich von gerichtlichen Streitigkeiten aus der Zusammenarbeit den Gerichtsstand in Neuss als ausschließlichen Gerichtsstand.

16. Salvatorische Klausel & Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine bestehende oder künftig in den Vertrag aufgenommene Bestimmung, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, rechtsunwirksam sein oder werden, so vereinbaren die Parteien schon jetzt, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon unberührt bleiben soll. Dies gilt auch für den Fall einer Gesetzesänderung, Änderung der Rechtsprechung oder einer erkennbaren Regelungslücke des Vertrages. Die Parteien vereinbaren in diesem Falle, dass eine Regelung gelten soll, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist Kaarst, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Mandant seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.

(3) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Maklervertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

(4) Der vorliegende Vertrag tritt an die Stelle aller bisherigen vertraglichen Bestimmungen und Abrede der Parteien und ersetzt diese. Mündliche Nebenabreden zu dem vorliegenden Vertrag oder den zukünftig vermittelten Versicherungsprodukten bestehen nicht.

(5) Widerstreitende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, welche abweichende oder entgegenstehende Regelungen enthalten, sind unbeachtlich. Es gelten ausschließlich die hier vereinbarten vertraglichen Regelungen.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant



TBO Königstraße 42, 41564 Kaarst
Tel.: 02131 - 405 160 -0
Fax: 02131 - 405 160 -9
Email: kontakt@tbovm.de

Unterschrift Makler

Maklervollmacht

Vertragspartner dieser Maklervollmacht sind:

TBO Versicherungsmakler GmbH, Königstr. 42, 41564 Kaarst
nachfolgend – Makler oder Vermittler – genannt

und

nachfolgend – Mandant oder Kunde – genannt

1. Umfang

Diese Maklervollmacht umfasst insbesondere

(1) die Vertretung des Mandanten gegenüber den betroffenen Vertragspartnern, z.B. Versicherern und Bausparkassen, einschließlich der Abgabe und Entgegennahme aller die Verträge betreffenden Willenserklärungen für den Mandanten.

(2) die Anweisung an den Vertragspartner des Mandanten, mit Vorlage dieser Vollmacht, die bestehenden Verträge unverzüglich in die Betreuung und Verwaltung des Maklers zu übertragen.

(3) die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge. Dies gilt ausdrücklich nicht für Lebensversicherungen sowie Krankenversicherungen, welche nach Art der Lebensversicherung kalkuliert sind.

(4) die Vollmacht zur Beendigung bestehender Maklerverträge oder –aufträge und die Berechtigung zur Anforderung aller Geschäftsunterlagen nach § 667 BGB für den Mandanten vom Vorvermittler/Betreuer/Vorbeauftragten in Vertretung des Mandanten.

(5) die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus den von dem Makler vermittelten oder in die Betreuung übernommenen Versicherungsverhältnissen, sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung.

(6) die Einleitung und Begleitung von Beschwerden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Ombudsstelle.

(7) die Erteilung, Widerruf und Weiterleitung von Lastschriftaufträgen und Einzugsermächtigungen (SEPA) gegenüber Versicherern und sonstigen Produktpartnern zur Abbuchung der Versicherungsprämien bzw. sonstiger Entgelte.

(8) die Bevollmächtigung, die Kundeninformationen gemäß § 7 VVG (Stand: 1. Januar 2008) i.V.m. den Regelungen der VVG InfoV für den Mandanten in Empfang zu nehmen und für den Mandanten die Erklärung des Empfangs gegenüber dem Versicherer abzugeben. Der Makler hält diese Informationen für den Mandanten bereit, so dass der Mandant die Kundeninformation jederzeit einsehen oder in Textform anfordern kann.

(9) die Bevollmächtigung, für den Mandanten in allen bestehenden Versicherungsangelegenheiten die Korrespondenz mit den jeweiligen Versicherungsunternehmen zu führen.

(10) die Erteilung und Widerruf von Einverständniserklärungen zur Einholung und Weitergabe von Informationen an folgende Unternehmen, sofern gesetzlich zulässig und für die Prüfung, Vermittlung oder Betreuung dienlich:

- X Sozialversicherungsträger
- X Bonitätsauskunftgeber
- X Banken und Kreditinstitute, jedoch ohne Kontenzugriff
- X Steuerberater
- X Rechtsanwälte
- X Handwerker und Architekten
- X Ämter und Behörden sowie vergleichbare Institutionen (z.B. Zulagenstellen)

2. Befreiung von § 181 BGB

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Mandanten durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.

3. Kündigung

Der Mandant kann diese vorliegend erteilte Vollmacht, unabhängig von dem übrigen Vertrag, jederzeit durch schriftliche Erklärung für die Zukunft dem Makler entziehen.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant



TBO Königstraße 42, 41564 Kaarst
Versicherungsmakler Tel.: 02131 – 405 160-0
Fax: 02131 – 405 160-9
Email: kontakt@tbovm.de

Unterschrift Makler

Datenschutzerklärung

Vertragspartner dieser Datenschutzerklärung sind:

TBO Versicherungsmakler GmbH, Königstr. 42, 41564 Kaarst
nachfolgend – Makler oder Vermittler – genannt

und

nachfolgend – Mandant oder Kunde – genannt

1. Präambel

Der Mandant wünscht die Vermittlung und/oder Verwaltung seiner Vertragsverhältnisse gegenüber Versicherern, Bausparkassen und/oder Kapitalanlagegesellschaften aufgrund der vereinbarten Regelungen (Auftrag/Maklervertrag) mit dem/den Vermittler(n). Zu deren Umsetzung, insbesondere der Vertragsvermittlung und -verwaltung, soll der Vermittler alle in Betracht kommenden Daten des Mandanten erhalten, speichern und weitergeben dürfen.

2. Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

(1) Der Mandant willigt ausdrücklich ein, dass alle personenbezogenen Daten, wie auch insbesondere die Gesundheitsdaten der zu versichernden Personen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von dem/den Vermittler(-n) gespeichert und zum Zwecke der Vermittlung und Verwaltung an die dem Mandanten bekannten, kooperierenden Unternehmungen weitergegeben werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung der Vereinbarung gemäß der Präambel sachdienlich ist. Der Mandant ist zudem damit einverstanden, dass die unter Punkt 6. benannten Kooperationspartner in Unterstützung des Maklers die Daten speichern und ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung nutzen dürfen.

(2) Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des beantragten Vertrages und auch für die entsprechende Prüfung bei anderweitig zu beantragenden Versicherungsverträgen oder bei künftigen Antragstellungen des Mandanten. Die Mandantendaten werden nach Kündigung der Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gelöscht.

(3) Der/die Vermittler dürfen die Mandantendaten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten des Mandanten, zur Einholung von Stellungnahmen und Gutachten, sowie zur rechtlichen Prüfung von Ansprüchen an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z.B. Anwälte und Steuerberater) weitergeben.

(4) Die Einwilligung erfolgt freiwillig und ist jederzeit durch den Mandanten widerrufbar. Er kann einzelne Passagen des Absatzes „Einwilligung“ streichen, denen er nicht zustimmt. Dies kann jedoch zur Folge haben, dass der Makler nicht in der Lage ist, seine Beratung und Betreuung umfassend durchzuführen. Hieraus können dem Mandanten in der Folge eventuell finanzielle und rechtliche Nachteile entstehen.

3. Befugnis der Vertragspartner

(1) Der Mandant hat Kenntnis, dass sämtliche Informationen und Daten, welche für den von ihm gewünschten Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten, an den potenziellen Vertragspartner (z.B. Versicherer) weitergegeben werden müssen. Diese potenziellen Vertragspartner sind zur ordnungsgemäßen Prüfung und weiteren Vertragsdurchführung berechtigt, die vertragsrelevanten Daten – insbesondere auch die Gesundheitsdaten – im Rahmen des Vertragszweckes zu speichern und zu verwenden.

(2) Soweit es für die Eingehung und Vertragsverlängerung erforderlich ist, dürfen diese Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten, an Rückversicherer oder Mitversicherer zur Beurteilung des vertraglichen Risikos übermittelt werden.

4. Anweisungsregelung

Der Mandant weist seine bestehenden Vertragspartner (z.B. Versicherer) an, sämtliche vertragsbezogenen Daten – auch die Gesundheitsdaten – an den/die beauftragten Vermittler unverzüglich herauszugeben. Dies insbesondere zum Zwecke der Vertragsübertragung, damit der Vermittler die Überprüfung des bestehenden Vertrages durchführen kann. Gleiches gilt für die unter Punkt 6. genannten Kooperationspartner. Der Makler haftet nicht für eine fehlerhafte Beratung oder Betreuung des Kunden, wenn diese durch eine Verletzung der vorgenannten Mitwirkungspflichten des Kunden verursacht wurde.

5. Widerrufsregelung

Die Einwilligung zur Verwendung, Speicherung und Weitergabe aller gesammelten und vorhandenen Daten – einschließlich der Gesundheitsdaten – kann durch den Mandanten jederzeit widerrufen werden. Der Makler wird sodann die an der Vertragsvermittlung und/oder -verwaltung beteiligten Unternehmen unverzüglich über den Widerruf informieren. Diese sind verpflichtet, unverzüglich die gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) (einschließlich etwaiger Verpflichtungen zur Löschung oder Vernichtung von Daten) umzusetzen. Führt der Widerruf dazu, dass der in der Präambel geregelte Vertragszweck nicht erfüllt werden kann, endet automatisch die vereinbarte Verpflichtung der/des Vermittler(s) gegenüber der dem Widerruf erklärenden Person oder Firma.

6. Kooperationspartner

Dem Mandanten ist es bekannt, dass der Makler im Rahmen seiner auftragsgemäß übernommenen Aufgaben mit Kooperationspartnern zusammenarbeitet.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass der Kooperationspartner die Daten des Mandanten erhält und ebenfalls im Rahmen dieser datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung zur Datenverwendung, Weitergabe oder Speicherung berechtigt ist. Der Kunde erteilt daher den nachfolgend genannten Kooperationspartnern des Maklers hiermit die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung im Umfang der hiesigen Datenschutzerklärung. Dies gilt insbesondere auch für persönliche Daten einschließlich Gesundheitsdaten des Mandanten.

Der Mandant stimmt der Datenverwendung aufgrund dieser Datenschutzvereinbarung hinsichtlich der nachfolgend genannten Unternehmungen zu:

- X VEMA Versicherungs-Makler-Genossenschaft eG, Unterkonnersreuth 29, 95500 Heinersreuth:
Maklerverbund. Stellt maßgeblich Infrastrukturdienstleistungen für Makler zur Verfügung, z.B. vertragliche Anbindungen an Versicherungen, Fondsgesellschaften und Banken sowie Dokumentenverwaltung und Provisionsabrechnungen.
- X Jung, DMS & Cie. AG, Widenmayerstraße 36, 80538 München:
Sogenannter Maklerpool. Stellt maßgeblich Infrastrukturdienstleistungen für Makler zur Verfügung, z.B. vertragliche Anbindungen an Versicherungen, Fondsgesellschaften und Banken sowie Dokumentenverwaltung und Provisionsabrechnungen. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Datenschutzerklärung kooperiert der Makler nicht mit diesem Unternehmen, behält sich das Recht einer Zusammenarbeit ausdrücklich vor.
- X blau direkt, Kaninchenborn 31, 23560 Lübeck:
Sogenannter Maklerpool. Stellt maßgeblich Infrastrukturdienstleistungen für Makler zur Verfügung, z.B. vertragliche Anbindungen an Versicherungen, Fondsgesellschaften und Banken sowie Dokumentenverwaltung und Provisionsabrechnungen. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Datenschutzerklärung kooperiert der Makler nicht mit diesem Unternehmen, behält sich das Recht einer Zusammenarbeit ausdrücklich vor.
- X Softfair GmbH, Albert-Einstein-Ring 15, 22761 Hamburg:
Technischer Dienstleister. Stellt maßgeblich Vergleichsberechnungsprogramme zur Verfügung.
- X NAFI GmbH, Lütmarser Str. 60, 37671 Hötter:
Technischer Dienstleister. Stellt maßgeblich Vergleichsberechnungsprogramme zur Verfügung.
- X i-Planner GmbH, Lochhamer Schlag 12, 82166 Gräfelfing:
Technischer Dienstleister für Kunden- und Vertragsverwaltung (CRM).
- X FINLEX GmbH, Ludwigstr. 33-37, 60327 Frankfurt am Main
Versicherungsmakler. Stellt als Kooperationspartner spezielle Deckungskonzepte im Bereich Financial Lines zur Verfügung.

Der Mandant erklärt die Einwilligung der Datenweitergabe an die vorgenannt benannten Unternehmungen, sofern dies zur auftragsgemäßen Erfüllung des Maklers erforderlich ist oder wird.

7. Auskunftsrecht

Der Mandant hat jederzeit das Recht, Auskünfte über die Daten zu verlangen, die bei dem Makler und den unter Punkt 6. genannten Kooperationspartnern gespeichert sind, und an wen diese Daten von dort aus übermittelt wurden.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant


TBO Königstraße 42, 41564 Kaarst
Versicherungsmakler Tel.: 02131 – 405 160 -0
Fax: 02131 – 405 160 -9
Email: kontakt@tbovm.de

Unterschrift Makler